

I.

Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030

II.

Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht für die Amtsperiode 2025–2030

Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, WAG¹) finden die Gesamterneuerungswahlen der richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2025–2030 ist dies der 30. Juni 2024. Die Wahlen müssen per 4. April 2024 ausgeschrieben und danach die Wahlvorschläge bis spätestens 22. April 2024 eingereicht werden (§ 29 und 31 Abs. 1 WAG).

Vor diesen Wahlen hat der Kantonsrat festzulegen, wie viele Richterinnen und Richter zu wählen sind (Kantons- und Strafgericht) und ob an den Gerichten auch Teilämter möglich sein werden (§ 14 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010, GOG²). Diese Festlegungen haben rechtzeitig zu erfolgen, so dass für die Nominationen vor dem Eingabeschluss genügend Zeit zur Verfügung stehen wird. Dazu erstatten wir Ihnen den vorliegenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- 1. Das Wichtigste im Überblick
- 2. Ausgangslage
- Generelle Überlegungen zur künftigen Anzahl Gerichtsmitglieder
- 4. Zahl der Mitglieder der einzelnen Gerichte
- 5. Finanzielle Auswirkungen
- 6. Zeitplan
- 7. Anträge des Obergerichts

#### 1. Das Wichtigste im Überblick

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts ist in § 14 Abs. 1 GOG festgeschrieben (sieben Mitglieder, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern höchstens neun Mitglieder, und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Kantons-, des Straf- und des Obergerichts werden hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung, KV³, und § 14 Abs. 2 GOG). Nachdem seit Längerem auch Teilämter möglich sind, hat der Kantonsrat für alle Gerichte nebst der Zahl der Vollämter auch jene für Teil- und allenfalls Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGS 131.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGS 161.1

<sup>3</sup> BGS 111.1

Seite 2/12 3582.1 - 17337

festzulegen (§ 14 Abs. 3 GOG). Mit Beschlüssen vom 22. Februar 2018 setzte er die entsprechenden Zahlen für die noch laufende Amtsperiode 2019–2024 fest<sup>4</sup>.

Nach Konsultation des Kantons- und des Strafgerichts, in Beachtung verschiedener Einflussfaktoren und mit dem Ziel, künftig bei allen Gerichten Teilämter zu ermöglichen, schlägt das Obergericht leichte Veränderungen bei den Richterinnen- und Richterstellen vor (beim Kantonsgericht neu elf, wovon zwei Teilämter und beim Strafgericht neu fünf, wovon ein Teilamt). Zudem sollen beim Obergericht die gesetzlich als Grundsatz festgeschriebenen sieben Richterinnen- und Richterstellen mit vier Vollämtern und drei Teilämtern besetzt werden. Nebenämter sind gemäss diesem Vorschlag beim Obergericht (und somit in der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege) keine mehr vorgesehen. Gesamthaft erhöhen sich mit unserem Antrag die Richterinnen- und Richterstellen um 2,5 Personaleinheiten (nachfolgend: PE).

Nachdem beabsichtigt ist, die zwei seit Jahren zur Verfügung stehenden Springerstellen (Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber, welche in der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege eingesetzt werden, total 2,0 PE) ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr in Anspruch zu nehmen, erhöht sich die effektive Anzahl an "juristischen Stellen" innerhalb der Zivil- und Strafrechtspflege nur in einem sehr geringen Ausmass von 0,5 PE. Zudem fallen auch die Entschädigungen für die zwei nebenamtlichen Oberrichter weg. Folglich führt diese Neukonzeption bereits aus diesem Grund zu nur moderat höheren jährlichen Personalkosten.

Mit diesem leichten Ausbau der richterlichen Kapazitäten bei allen Gerichten der Zivil- und Strafrechtspflege wird künftig nicht nur eine grössere Flexibilität bei der Fallzuteilung möglich sein, sondern diese Massnahme hilft auch mit, das Know-how auf mehr Köpfe zu verteilen und damit gewisse "Klumpenrisiken" zu verhindern. Zudem wird mit diesem Schritt der sogenannten "Gerichtsschreiberjustiz" entgegengewirkt.

# 2. Ausgangslage

#### 2.1 Überblick über die Organisation der Zivil- und Strafrechtpflege

Die Zuger Zivil- und Strafrechtspflege ist zurzeit wie folgt organisiert bzw. hinsichtlich der **juristischen** Stellen personell dotiert (inklusive aktuell besetzte Springerstellen):

Gericht	Hauptamt	Nebenamt	Ersatz	Zusätzliche jur. PE	Total jur. PE
Obergericht	5	2	7*	8,4	14,1*
Kantonsgericht	9	-		10,5	19,5
Strafgericht	4	-	6	4,2	8,2
Total	18	2	13	23,1	41,8

<sup>\*</sup> inklusive a.o. Ersatzmitglied (0,7 PE), gewählt bis Ende 2024

#### 2.2 Organisation und Arbeitslast des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht hat sich mit drei Abteilungen organisiert. Es besteht seit 2001, d.h. seit bald 23 Jahren, aus neun vollamtlichen Mitgliedern, welche auch als Einzelrichterinnen und

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vgl. BGS 161.811 und 161.812

3582.1 - 17337 Seite 3/12

Einzelrichter tätig sind. Zudem bilden die drei Abteilungspräsidien zusammen die Geschäftsleitung.

Die neun Richterinnen und Richter werden aktuell durch zwölf Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unterstützt, welche gesamthaft 1'050 Stellenprozente besetzen. Zudem ist dem Kantonsgericht ab Juli 2023 für ein Jahr eine befristete Springerstelle (80 %) zugeteilt.

Die Arbeitslast des Kantonsgerichts unterliegt - wie bei jedem Gericht - regelmässigen Schwankungen. Sie ist seit Jahren auf hohem Niveau recht stabil und mit den aktuell vorhandenen Personalressourcen (inkl. Springerstelle) noch zu bewältigen.

#### 2.3 Organisation und Auslastung des Strafgerichts

Innerhalb des Strafgerichts wurden bis heute keine Abteilungen gebildet. Es urteilt als Kollegialgericht mit drei fallbezogen bestimmten Mitgliedern. Seit der vorgezogenen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug per 1. Januar 2008, d.h. seit über 15 Jahren, besteht das Strafgericht aus vier Mitgliedern im Vollamt. Diese stehen alle auch als Einzelgericht im Einsatz und nehmen dabei aktuell auch noch die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts (nachfolgend: ZMG) wahr. Unterstützt werden die Strafrichterinnen und Strafrichter zur Zeit durch vier Gerichtsschreiberinnen und einen Gerichtsschreiber mit gesamthaft 340 Stellenprozenten. Zudem wurde dem Strafgericht ebenfalls eine befristete Springerstelle (80 %) zugeteilt.

Auch beim Strafgericht ist ein gewisser Schwankungsbereich bei den Falleingängen normal. Überdies hängen hier die Geschäftsentwicklung und die Fallzahlen zur Hauptsache direkt von der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ab. In den letzten Jahren wurden die Hauptverfahren aufgrund von zwingend notwendigen direkten Beweisabnahmen oder Beweisergänzungen zeitintensiver. Auch mussten vermehrt Fälle beurteilt werden, bei welchen die Frage einer Landesverweisung zu einem spürbaren zusätzlichen Arbeitsaufwand führte. Aktuell ist die Arbeitslast recht hoch, aber mit den aktuell vorhandenen personellen Ressourcen (inkl. Springerstelle) noch zu bewältigen.

## 2.4 Organisation und Auslastung des Obergerichts

Spruchkörper des Obergerichts sind aktuell zwei Zivilabteilungen, zwei Beschwerdeabteilungen sowie eine Strafabteilung. Zudem ist die Justizverwaltungsabteilung zuständig für die gesamte Justizverwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege (§ 22 GOG). Bereits beschlossen ist die Schaffung einer zweiten Strafabteilung. Die diesbezügliche Änderung der Geschäftsordnung des Obergerichts bedarf noch der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Das Obergericht besteht seit dem Jahr 2011 aus fünf vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Obergerichts werden bei ihrer Arbeit assistiert durch neun Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit aktuell zusammen 790 Stellenprozenten. Zudem stehen beim Obergericht seit Februar 2023 auch ein vom Kantonsrat gewählter a.o. Ersatzrichter mit einem Pensum von 70 % und noch bis Ende Juni 2023 eine Springerin mit einem solchen von 50 % im Einsatz.

Wie bei den unteren Instanzen unterliegen auch die Falleingangszahlen beim Obergericht regelmässigen und zum Teil grösseren Schwankungen. Die Arbeitslast verharrt auf hohem Niveau, wobei Spitzen in der Vergangenheit jeweils mittels interner Massnahmen oder durch die Zuteilung einer Springerstelle aufgefangen werden konnten.

Seite 4/12 3582.1 - 17337

## 3. Generelle Überlegungen zur künftigen Anzahl Gerichtsmitglieder

#### 3.1 Einleitende Feststellungen

Aufgrund der beschriebenen gesetzlichen Ausgangslage sind die Richterinnen- und Richterstellen für eine gesamte sechsjährige Amtsdauer festzulegen. Dabei kann die künftige Entwicklung der Geschäftslast, welche in der Vergangenheit doch recht schwankend war, naturgemäss nur geschätzt werden. Somit wäre es auch rein zufällig, wenn das Obergericht dem Kantonsrat für jedes Gericht exakt diejenige Anzahl an gerichtlichen PE zu beantragen vermöchte, welche dann künftig auch effektiv notwendig sind. Zudem hängt die Effizienz eines Gerichts bekanntlich nicht nur von der Anzahl Stellen, sondern auch von den Personen ab, welche diese besetzen. Das Obergericht ist überzeugt, mit dem heutigen Antrag eine ausgewogene und vorausschauende Planung zu betreiben. Sofern die Arbeitslast es in den kommenden Jahren erfordert, wird aus heutiger Sicht primär wieder mit einer angepassten Erhöhung der PE bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zu reagieren sein. Das Obergericht beschäftigt sich diesbezüglich mit dem Gedanken, dem Kantonsrat für die Amtsperiode 2025–2030 - analog dem früheren mehrjährigen Stellenplafond - einen Antrag für eine Art Pool zu stellen, aus welchem bei Bedarf kurzfristig, unbürokratisch und exakt dort, wo es gerade notwendig ist, entsprechende Stellen - in der Regel vorerst temporär - besetzt werden könnten.

## 3.2 Anpassung an die Entwicklungen im Kanton Zug

Der Kanton Zug hatte in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum zu verzeichnen, sowohl mit Bezug auf die Wohnbevölkerung wie auch hinsichtlich der Ansiedlung juristischer Personen. Nach heutiger Einschätzung dürften dieser Trend und die damit verbundenen Begleiterscheinungen (u.a. erhöhte Bautätigkeit, dynamische Entwicklung und neue Geschäftsfelder bei den juristischen Personen und stark steigende Zahl an Konkurseröffnungen) in den kommenden Jahren anhalten. Bereits aus diesem Grund rechtfertigt sich eine moderate Erhöhung der teilweise bereits seit Jahrzehnten bei allen Gerichten der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege gleich gebliebenen Zahl der Richterinnen- und Richterstellen.

## 3.3 Neujustierung des Verhältnisses der Juristinnen- und Juristenstellen

Im Rahmen der eigentlichen gerichtlichen Arbeit (der Rechtsprechung bzw. juristischen Sachbearbeitung) arbeiten Richterinnen und Richter mehr oder weniger eng mit den ihnen zugeteilten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zusammen. Nachdem die Zahl der Richterinnen und Richter in den vergangenen Jahren immer gleich geblieben war (beim Kantonsgericht seit 2001, beim Strafgericht seit 2008 und beim Obergericht seit 2011), wurden die zunehmende Arbeitsbelastung mittels moderater Aufstockungen der Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiberstellen sowie die teilweisen Schwankungen auch mittels Zuweisung der Springerstellen ausgeglichen. Somit haben innerhalb des Totals der juristischen Stellen die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zahlenmässig an Gewicht gewonnen. Dieser Trend hin zu einer vermehrten "Gerichtsschreiberjustiz" kann durch eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter unter gleichzeitigem Verzicht auf die Springerstellen für die Zukunft wieder etwas korrigiert werden.

3582.1 - 17337 Seite 5/12

## 3.4 Auswirkungen der neuen Ferienregelung ab dem Jahr 2024

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts neue Anstellungsbedingungen hat der Kantonsrat bekanntlich den Ferienanspruch für sämtliche Mitarbeitenden des Kantons Zug grosszügig erhöht. Auch wenn eine vollständige personelle Kompensation nicht angestrebt wird, ist dennoch zu erwähnen, dass - unter Annahme eines zusätzlichen Ferienanspruchs von fünf Tagen pro Jahr - für die oben dargestellten rund 40 juristischen PE für die Zuger Zivil- und Strafgerichte theoretisch eine zusätzliche juristische Stelle von rund 90 % (5x40/220) geschaffen werden könnte.

#### 3.5 Teilweise Berücksichtigung der Trennung des ZMG vom Strafgericht

Der Kantonsrat hat am 27. Oktober 2022 die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission (JPK) betreffend Abspaltung des ZMG vom Strafgericht mit der Präzisierung "Auftrag an das Obergericht, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, mittels welcher das ZMG möglichst umfassend vom Strafgericht getrennt werden kann", erheblich erklärt. Wie bereits bekannt, schlägt Ihnen das Obergericht vor, die Motion in dem Sinne umzusetzen, dass künftig je ein Mitglied des Verwaltungs- und des Kantonsgerichts die Funktion des ZMG übernehmen sollen. Der damit beim Strafgericht wegfallende Aufwand für die juristische Fallbearbeitung wird auf 0,5 PE geschätzt. Diese Neuregelung hätte für die Zivil- und Strafrechtspflege grundsätzlich eine leichte Erhöhung der richterlichen Kapazitäten um rund 0,25 PE (und für die Verwaltungsrechtspflege eine Reduktion um rund 0,25 PE) zur Folge. Daher sind die richterlichen Kapazitäten beim Kantonsgericht auch aus diesem Grund in einem leichten Ausmass zu erhöhen und ist der Wegfall dieser Aufgabe beim Strafgericht entsprechend zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist klarzustellen, dass das Obergericht unabhängig davon, ob bzw. in welcher Form der Kantonsrat die Zuständigkeitsfrage für das ZMG neu gestalten wird, am vorliegenden Antrag betreffend Richterinnen- und Richterstellen beim Kantons- und beim Strafgericht festhält. Nur so bleibt eine planbare und jederzeit faire Ausgangslage gesichert, welche es den politischen Parteien sowie den möglichen Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht, sich rechtzeitig mit den Richterwahlen für die kommende Amtsdauer 2025–2030 auseinanderzusetzen. Allfällige Anpassungen bzw. Neujustierungen der juristischen Stellen beim Kantons- und beim Strafgericht könnten, sofern das ZMG auch künftig beim Strafgericht verbleiben sollte, ab dem Jahr 2025 (unter Berücksichtigung der dannzumaligen Arbeitsbelastung der beiden Gerichte) mittels leichter Verschiebungen bzw. Veränderungen bei den Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiberkapazitäten zeitgerecht vorgenommen werden (vgl. dazu auch oben Ziffer 3.1).

# 3.6 Angestrebte Einführung von Teilämtern

Es entspricht einem seit Jahren gehegten Wunsch vieler Personen (inner- und ausserhalb der Justiz), dem Zeitgeist sowie einem erklärten Ziel des Obergerichts, dass spätestens ab der neuen Amtsperiode 2025–2030 endlich auch Teilämter bei den Zuger Gerichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann durch eine leichte Erhöhung der richterlichen Kapazitäten mittels Teilämtern auf jeden Fall, d.h. auch unabhängig von allfälligen Rücktritten, in idealer Weise erreicht werden. Zudem wird dadurch für die Zukunft eine erhöhte Flexibilität, z.B. bei Rücktritten oder Anpassungen von Pensen, geschaffen.

Seite 6/12 3582.1 - 17337

#### 4. Zahl der Mitglieder der einzelnen Gerichte

#### 4.1 Einleitung

Das Kantons- und das Strafgericht wurden mit Schreiben vom 30. März 2023 eingeladen, sich mit kurzer Begründung zur Frage zu äussern, welche Zahl an Voll- und Teilämtern ihr Gericht - in Kenntnis der vorstehend dargelegten Ausgangslage bzw. der Vorgabe, dass darunter mindestes ein Teilamt sein muss - in der nächsten Amtsperiode 2025–2030 sinnvollerweise benötigt. Zudem wurden diese Gerichte aufgefordert, sich zur Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ab der nächsten Amtsperiode zu äussern.

Das Obergericht plant seit Längerem, ab der nächsten Amtsperiode auf die zwei verbliebenen Nebenämter zu verzichten und diese durch zwei Teilämter zu ersetzen.

#### 4.2 Zahl der Mitglieder sowie der Voll- und Teilämter beim Kantonsgericht

## 4.2.1 Sichtweise des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht begrüsst in seiner Stellungnahme grundsätzlich eine Aufstockung der Richterinnen- und Richterstellen per nächste Amtsperiode auf 1'000 Stellenprozente. Dadurch werde einerseits "das Verhältnis Gerichtsschreiber Kantonsrichter" etwas ausgeglichen und andererseits dürfte mit dieser Personalaufstockung der künftigen Fallentwicklung Rechnung getragen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die acht wieder zur Wahl antretenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter- unter Vorbehalt der Wiederwahl - auch ab der Amtsdauer 2025 in einem Vollamt tätig sein möchten. Sodann geht das Kantonsgericht davon aus, dass die Aufstockung der Richterinnen- und Richterstellen per nächste Amtsperiode unabhängig davon geplant sei, wo das ZMG künftig angegliedert sein werde, und dass bei einer allfälligen vollständigen Angliederung des ZMG beim Kantonsgericht diesem zusätzliche Richterinnen- und Richterstellen zugeteilt würden.

Im Rahmen der diesbezüglichen Diskussionen war man sich innerhalb des Kantonsgerichts offenbar nicht ganz einig, wie genau künftig die eigenen richterlichen Kapazitäten auszugestalten sind. Im Endergebnis stellte das Kantonsgericht (als von der Mehrheit seiner Mitglieder bevorzugte Variante) den Antrag auf neun Vollämter und zwei Teilämter (50 %) sowie einen Eventualantrag auf acht Vollämter sowie drei Teilämter (1 x 80 % und 2 x 60 %).

#### 4.2.2 Beurteilung der Situation

Das Obergericht ist der Auffassung, dass dem Kantonsgericht angesichts der seit Jahren hohen Arbeitslast, der vorgesehenen zusätzlichen Übernahme der Funktion des ZMG durch eine Richterin oder einen Richter (0,25 PE) sowie des Wegfalls der ab Mai 2023 für ein Jahr zugeteilten Springerstelle (0,8 PE) seinem Hauptantrag entsprechend zwei zusätzliche Richterinnen- und Richterstellen im Umfang von je 50 % zugesprochen werden können. Damit kann vorab wieder ein etwas ausgeglicheneres Verhältnis zwischen Richterinnen- und Richterstellen sowie Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiberstellen geschaffen werden. Zudem wird so dem Kantonsgericht künftig mehr Flexibilität bei der Fallzuteilung ermöglicht. Überdies werden auch gleich zwei Teilämter geschaffen. Damit wird es dem Kantonsgericht in der nächsten sechsjährigen Amtsperiode möglich sein, auf personelle Veränderungen auch bei den Richterinnen und Richtern flexibel zu reagieren bzw. im gegenseitigen Einvernehmen allfällige Anpassungen bei den Pensen vorzunehmen. Der Eventualantrag des Kantonsgerichts beinhaltet nach Einschätzung des Obergerichts eine im gleichen Masse sachgerechte Variante, mit

3582.1 - 17337 Seite 7/12

welcher künftig sogar drei Teilämter ermöglicht würden. Gesamthaft besteht für das Obergericht indessen kein ausreichender Grund, vom Hauptantrag des Kantonsgerichts abzuweichen.

#### 4.2.3 Antrag des Obergerichts

Aufgrund des Vorgesagten beantragen wir Ihnen, es seien für die kommende Amtsperiode 2025–2030 für das Kantonsgericht elf Richterinnen- bzw. Richterstellen vorzusehen (alle ausgestaltet als Hauptamt) und deren Beschäftigungsumfang wie folgt festzulegen:

Bezeichnung	Beschäftigungsumfang	Total PE	
Neun Vollämter	100 %	9,0	
Zwei Teilämter 50 %		1,0	
Total aufgeteilt auf elf Mitglie	10,0		

#### 4.3 Zahl der Mitglieder sowie der Voll- und Teilämter beim Strafgericht

#### 4.3.1 Sichtweise des Strafgerichts

Das Strafgericht weist in seiner Stellungnahme vorab darauf hin, dass es seine eigenen "juristisch-personellen Ressourcen" - wie bereits im Rechenschaftsbericht und im Rahmen der Inspektion erwähnt - sowohl mit Bezug auf die Verwaltung wie auch hinsichtlich der Fallbearbeitung als unzureichend erachte. So entspreche der juristische Aufwand für die Verwaltung mittelfristig einem Arbeitspensum von mindestens 60 %. Die hierfür aktuell zur Verfügung stehenden 40 % seien ungenügend. Zum Ausgleich dieser Diskrepanz sollten nach Ansicht des Strafgerichts die richterlichen Kapazitäten um 0,2 PE aufgestockt werden, um künftig das Strafgerichtspräsidium, welches die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben möglichst höchstpersönlich wahrzunehmen habe, in gleichem Ausmass bei der Fallbearbeitung entlasten zu können.

Sodann vertritt das Strafgericht die Ansicht, dass der Aufwand für die Fallbearbeitung in den letzten Jahren gestiegen sei (erhöhte Anforderungen an die Strafzumessung, Bearbeitung der Landesverweisungsfälle, komplexe Rechtsfragen im formellen Bereich). Dieser erhöhte Fallbearbeitungsaufwand zeige sich auch in der seit dem Jahr 2018 stetig steigenden Pendenzenlast. Das Strafgericht erachtet es folglich als angezeigt, unter dem Aspekt "Ressourcen Fallbearbeitung" ein neues Mandat im Umfang von 1,0 PE einzuplanen. Gesamthaft ortet das Strafgericht somit bei sich einen zusätzlichen Bedarf von 1,2 PE.

Nachdem offenbar alle bisherigen Richterinnen und Richter ihr Amt im Rahmen eines Vollamts weiterführen möchten, wird vorab die Beibehaltung dieser vier Pensen beantragt. Zusätzlich beantragt das Strafgericht - in Beachtung des allfälligen Wegfalls der entsprechenden 0,5 PE für das bisherige ZMG - die Schaffung eines Teilamts von 70 %.

#### 4.3.2 Beurteilung der Situation

Die Argumentation des Strafgerichts im Hinblick auf die beantrage Erhöhung um 0,7 Richterinnen- bzw. Richterstellen lässt sich durchaus hören. So ist vorab festzustellen, dass sich der Aufwand für die vielseitigen präsidialen Aufgaben in den letzten Jahren tatsächlich erhöht hat. Der Wunsch des Strafgerichtspräsidenten, hierfür mit 0,2 PE von der Fallbearbeitung entlastet zu werden, erscheint vor diesem Hintergrund verständlich. Alsdann trifft es auch zu, dass die Pendenzen des Strafgerichts in den vergangenen Jahren stetig angestiegen sind. Auch wenn die Gründe hierfür vielfältig und nicht allein mit den (schwankenden) Falleingängen erklärbar

Seite 8/12 3582.1 - 17337

sind, gilt es diesem Trend, welcher mit der zusätzlichen Schaffung einer Gerichtsschreiberinnen- bzw. Gerichtschreiberstelle von 1,0 PE ab dem Jahr 2021 noch nicht gebrochen werden konnte, für die Zukunft endgültig Einhalt zu gebieten. Eine Erhöhung der richterlichen Kapazitäten unter diesem Aspekt um 0,5 PE erscheint uns aus den vom Strafgericht dargestellten Gründen vertretbar.

Gesamthaft erachtet es das Obergericht mithin als sachgerecht und verantwortbar, dem Antrag des Strafgerichts zu folgen. Somit soll bei diesem Gericht zusätzlich ein Teilamt von 70 % geschaffen werden, was neu zu fünf Gerichtsmitgliedern führt. Das Obergericht ist sich bewusst, dass es sich bei dieser faktischen Erhöhung der richterlichen Kapazitäten des Strafgerichts um 1,2 PE um eine grosszügige Lösung handelt, mit welcher bezüglich der Fallbearbeitung in den kommenden Jahren in jeder Hinsicht entsprechend hohe Erwartungen verbunden sein werden.

## 4.3.3 Antrag des Obergerichts

Aufgrund des Gesagten beantragen wir Ihnen, es seien für die kommende Amtsperiode 2025–2030 für das Strafgericht fünf Richterinnen- bzw. Richterstellen vorzusehen (alle ausgestaltet als Hauptamt) und deren Beschäftigungsumfang wie folgt festzulegen:

Bezeichnung	Beschäftigungsumfang	Total PE	
Vier Vollämter	100 %	4,0	
Ein Teilamt 70 %		0,7	
Total aufgeteilt auf fünf Mitgl	4,7		

# 4.4 Zahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und des Strafgerichts

- 4.4.1 Seit der Trennung von Kantons- und Strafgericht im Jahr 1997 wurde für diese zwei Gerichte für jede Amtsdauer jeweils ein faktisch "gemeinsamer Pool" von sechs Ersatzmitgliedern gewählt, d.h. diese Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter konnten und können bei Bedarf sowohl im Kantons- wie auch im Strafgericht eingesetzt werden. Während die Ersatzmitglieder in den vergangenen Jahren beim Strafgericht pro Jahr zu rund zwei bis drei Einsätzen kamen, wurden sie beim Kantonsgericht schon seit längerer Zeit nicht mehr eingesetzt, da sich aus den neun ordentlichen Mitgliedern immer ohne Probleme ein Spruchkörper bilden liess.
- 4.4.2 Das Kantonsgericht vertritt in seiner Stellungnahme ausdrücklich die Ansicht, dass es diese Stellen für das Kantonsgericht (unabhängig von der geplanten Aufstockung der Richterinnen- und Richterstellen) nicht mehr braucht. Demgegenüber führt das Strafgericht in Kenntnis dieser Haltung des Kantonsgerichts in seiner Stellungnahme aus, die Ersatzmitglieder kämen bei ihm regelmässig zum Einsatz, wobei der Hintergrund hier primär in der "Ausstandskomponente ZMG" zu sehen sei, welche auch nach einer allfälligen Trennung vom Strafgericht "nachhallen" werde. Zudem habe sich eine grössere Anzahl an Ersatzmitgliedern in der Praxis bewährt. Daher werde von einer ersatzlosen Reduktion eindringlich abgeraten.
- 4.4.3 Bereits seit längerer Zeit reifte beim Obergericht der Gedanke, dass die hohe Zahl von je sechs Ersatzmitgliedern beim Obergericht und im "gemeinsamen Pool" für das Kantons- und das Strafgericht reduziert werden sollte. Während es für eine Reduktion beim Obergericht einer Änderung des GOG bedürfte, könnte eine solche für das Kantons- und das Strafgericht im Rahmen des anstehenden Kantonsratsbeschlusses in die Wege geleitet werden. Entsprechende Überlegungen erscheinen uns notwendig, zumal das Finden von Personen für diese Kleinstämter regelmässig schwierig ist und es bei diesen Sitzen in der Vergangenheit immer wieder zu

3582.1 - 17337 Seite 9/12

zahlreichen und auch kostspieligen Ergänzungswahlen kam. Zudem kommen die Ersatzmitglieder heute - aufgrund der in der Vergangenheit gestiegenen Anzahl an Hauptämtern, der erhöhten Kompetenzen für Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der auf drei Richterinnen bzw. Richter verkleinerten Spruchkörper der Kollegialgerichte - nur noch sehr beschränkt zum Einsatz. Dadurch können sich diese Personen die notwendige Routine (hier gleich in zwei separaten Gerichten) fast nicht aneignen. Zudem fällt künftig, falls der Kantonsrat unserem Antrag auf Trennung des ZMG vom Strafgericht folgt, auch die entsprechende, oben erwähnte "Ausstandskomponente" weg. Hinzu kommt, dass Ersatzmitglieder eigentlich nur dann zum Zuge kommen sollten, wenn ein Einzelgerichtsfall nicht einem ordentlichen Mitglied zugeteilt oder ein Spruchkörper nicht aus den ordentlichen Mitgliedern eines Gerichts gebildet werden kann.

4.4.4 Aufgrund der dargestellten Ausgangslage und nachdem mittels des vorliegenden Antrags die Zahl der ordentlichen Mitglieder beim Kantonsgericht auf elf und beim Strafgericht auf fünf erhöht werden soll, mithin die Ersatzmitglieder nochmals deutlich weniger und wie bisher nur noch beim Strafgericht zum Einsatz kommen werden, rechtfertigt es sich nach Einschätzung des Obergerichts, deren Anzahl für die Amtsperiode 2025–2030 zu reduzieren und neu auf drei festzulegen. Falls der - nach Einschätzung des Obergerichts wohl nur rein theoretisch mögliche - Fall eintreten sollte, dass aufgrund des vom Strafgericht erwähnten "Nachhallens der Ausstandskomponente ZMG" ab dem Jahr 2025 einmal tatsächlich kein Spruchkörper mehr gebildet werden könnte, bestünde diesfalls immer noch die Möglichkeit, fallbezogen ausserordentliche Ersatzmitglieder durch den Kantonsrat wählen zu lassen (§ 16 Abs. 1 Bst. a GOG).

## 4.5 Zahl der Voll- und Teilämter beim Obergericht

## 4.5.1 Zivilabteilungen

Die zwei Zivilabteilungen erscheinen aktuell mit 2,0 PE Richterstellen und den zugewiesenen Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiberkapazitäten ausreichend dotiert. Zudem zeigen die Falleingänge der letzten Jahre deutliche Schwankungen, ohne dass sich ein eindeutiger Trend erkennen liesse. Indessen ist auch in diesem Bereich weiterhin mit komplexen Fällen zu rechnen und kann ein relevanter Anstieg der Falleingänge in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.5.2 Beschwerdeabteilungen

In den zwei Beschwerdeabteilungen ist die Arbeitslast seit einigen Jahren hoch. Diese konnte mit einer erfahrenen Gerichtsschreiberin und zwei erfahrenen Gerichtsschreibern sowie der zeitweiligen Zuweisung einer Springerstelle noch bewältigt werden. Für die nächste Amtsperiode erscheint uns indessen hier eine gewisse Aufstockung bei den richterlichen Kapazitäten (heute bloss 1,0 PE) unabdingbar. Dies hat zur Folge, dass künftig auch in den Beschwerdeverfahren der richterliche Einfluss bei der Fallbearbeitung erhöht werden kann. Überdies wird so ermöglicht, fortan die wichtige Aufsicht über die Betreibungsämter und das Konkursamt auf zwei Personen aufzuteilen.

#### 4.5.3 Strafabteilung

Bereits bei der Festsetzung der richterlichen Kapazitäten für das Obergericht für die noch laufende Amtsdauer wurde auf ein strukturelles Problem bzw. fehlende (richterliche) Kapazitäten in der Strafabteilung für die Bearbeitung grosser Fälle hingewiesen. Das Problem konnte vor Kurzem gelöst werden, indem bis Ende 2024 eine Gerichtsschreiberstelle (0,8 PE) faktisch in die Stelle eines a.o. Ersatzrichters (0,7 PE) umgewandelt wurde. Diese Lösung hat sich

Seite 10/12 3582.1 - 17337

bewährt, da so vor allem grosse Wirtschaftsstraffälle von Beginn an von einem Richter vollständig geleitet und auch grösstenteils selbst bearbeitet werden können. Folglich sollten auch künftig in der Strafabteilung die richterlichen Kapazitäten etwas erhöht bleiben.

# 4.5.4 Justizverwaltungsabteilung

Die Arbeitsbelastung dieser Abteilung verharrt auf hohem Niveau, wobei es im Falle dringender Geschäfte auch zu teilweisen Engpässen kommen kann. Dank dem personellen Ausbau des Generalsekretariats ab den Jahren 2021/2022 sowie der grossen Erfahrung der Generalsekretärin und der nunmehr etablierten Stellvertretung können die Verwaltungsgeschäfte nach aktueller Einschätzung auch fortan ohne einen weiteren personellen Ausbau bewältigt werden. Im Auge zu behalten gilt es indessen auch die grossen Herausforderungen der nächsten Jahre, darunter im Wesentlichen die Digitalisierung der Justiz.

## 4.5.5 Zusammenfassung Obergericht

Aufgrund des Vorgesagten sind die richterlichen Kapazitäten beim Obergericht leicht auszubauen. Wie die richterlichen Ressourcen im Detail auf die dannzumal sieben Abteilungen aufzuteilen sind, wird das Plenum des Obergerichts nach den Wahlen im Rahmen der Konstituierung sowie in Beachtung der aktuellsten Entwicklungen der Geschäftslast zu beurteilen haben. Auf jeden Fall erscheint es sinnvoll, die richterlichen Kapazitäten moderat um gesamthaft 0,8 PE zu erhöhen. Gleichzeitig werden künftig die zwei Nebenämter wegfallen und zudem können so in einem Schritt auch gleich drei Teilämter geschaffen werden. Ausserdem werden mit dieser Neudotierung bestehende "Klumpenrisiken" in einzelnen Rechtsgebieten reduziert sowie eine ausgeglichenere Besetzung der sieben Abteilungen sichergestellt. Weiter wird dadurch mehr Flexibilität bei künftigen personellen Veränderungen ermöglicht und kann schliesslich auch die Tendenz hin zu einer "Gerichtsschreiberjustiz" deutlich gebrochen werden.

Mithin beantragen wir Ihnen, es seien für die kommende Amtsperiode 2025–2030 für das Obergericht sieben Richterinnen- bzw. Richterstellen vorzusehen (alle ausgestaltet als Hauptamt) und deren Beschäftigungsumfang wie folgt festzulegen:

Bezeichnung	Beschäftigungsumfang	Total PE	
Vier Vollämter	100 %	4,0	
Ein Teilamt	80 %	0,8	
Zwei Teilämter	50 %	1,0	
Total aufgeteilt auf sieben M	5,8		

Die Anzahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts ist mit sechs gesetzlich festgeschrieben (§ 14 Abs. 1 GOG). Eine Gesetzesänderung drängt sich aus heutiger Sicht (noch) nicht auf.

3582.1 - 17337 Seite 11/12

#### 4.6 Zusammenfassung alle Gerichte

Aufgrund der obigen Ausführungen erachten wir es als sachgerecht und angemessen, die Zahl der Richterinnen- bzw. Richterstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die nächste Amtsperiode 2025–2030 moderat wie folgt zu erhöhen:

Instanz	Anzahl PE bis- her	gleich- bleibend seit	Anzahl PE neu	Antrag Anzahl Richterinnen bzw. Richter für die Amtsperi- ode 2025–2030
Kantonsgericht	9	2001	10,0	11 (9 x 100%, 2 x 50%)
Strafgericht	4	2008	4,7	5 (4 x 100%, 1 x 70%)
Obergericht	5	2011	5,8	7 (4 x 100%, 1 x 80%, 2 x 50%)
Total	18		20,5	23 (17 Vollämter, 6 Teilämter)

Zudem beantragen wir Ihnen, die Anzahl Ersatzmitglieder für das Kantons- und Strafgericht ab der nächsten Amtsperiode auf 3 (bisher 6) festzulegen.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Wie aufgezeigt, schlagen wir Ihnen im Rahmen unserer Anträge vor, für die Amtsperiode 2025–2030 die Richterinnen- und Richterpensen der Zivil- und Strafrechtspflege von heute 18,0 PE um 2,5 PE auf nunmehr 20,5 PE aufzustocken.

Die entsprechenden personellen Mehrkosten schätzen wir aufgrund der aktuellen Zahlen auf rund 584'000 Franken pro Jahr. Mit wesentlichen zusätzlichen Kosten für die Infrastruktur ist nicht zu rechnen, da die notwendigen Arbeitsplätze und sonstigen Einrichtungen bereits grösstenteils vorhanden sind bzw. teilweise solche der Springerstellen übernommen werden können.

Mit der Neuregelung fallen beim Obergericht die zwei Nebenämter und die damit verbundenen Entschädigungen von jährlich insgesamt rund 40'000 Franken weg. Zudem sehen wir - wie erwähnt - im Gegenzug zur beantragten Aufstockung vor, die Gerichtsschreiberinnen- bzw. Gerichtsschreiberstellen innerhalb der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege um 2,0 PE zu reduzieren, indem die zwei Springerstellen nicht mehr besetzt werden. Die mit dieser Massnahme verbundenen Einsparungen bei den Personalkosten liegen nach den aktuellen Zahlen bei rund 254'000 Franken. Somit ist aufgrund der für die Amtsperiode 2025–2030 beantragten Pensen für die Richterinnen und Richter der Zivil- und Strafrechtspflege mit jährlichen Mehrkosten im Bereich von 290'000 Franken zu rechnen.

Wird zudem der mit diesem Antrag nach heutiger Einschätzung erledigte theoretische Ausgleich des erhöhten Ferienanspruchs aller juristischer Stellen im Umfang von 0,9 PE (unter Annahme eines gemittelten Jahreslohns von rund 140'000 Franken) mit 126'000 Franken berücksichtigt, so ergibt sich, dass die vorliegend beantragten richterlichen Neudotierungen des Kantons-, des Straf- und des Obergerichts für die Amtsperiode 2025–2030 - für sich allein - mit jährlichen personellen Mehrkosten im Bereich von 164'000 Franken verbunden sein werden.

Seite 12/12 3582.1 - 17337

Α	Investitionsrechnung	2023	2024	2025	2026
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
В	Laufende Rechnung (nur Abschre	eibungen auf	Investitione	n)	
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Abschreibungen				
С	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	0	0	286 000	286 000
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	0	0	290 000	290 000
	effektiver Ertrag	0	0	0	0

# 6. Zeitplan

29. Juni 2023 Überweisung an die Justizprüfungskommission

Juli - August 2023 Kommissionssitzungen September 2023 Kommissionsberichte

26. Oktober 2023 Beschlussfassung im Kantonsrat

Dieser Zeitplan sollte nach Möglichkeit eingehalten werden. Nur so erscheint sichergestellt, dass vor allem die politischen Parteien rechtzeitig Klarheit und noch genügend Zeit haben, um eine umfassende Lagebeurteilung vorzunehmen (für welche im Zusammenhang mit den erstmals beantragten Teilämtern u.U. etwas mehr Aufwand einzuplanen sein dürfte), geeignete Personen für die zu besetzenden Richterinnen- und Richterämter zu suchen und statutengemäss ihre Nominationsversammlungen durchzuführen. Eingabeschluss für die Wahlvorschläge wird der 22. April 2024 sein.

## 7. Anträge des Obergerichts

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlagen Nrn. 3582.2 - 17338 und 3582.3 - 17339 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 5. Juni 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegwart

Die Generalsekretärin: Manuela Frey